

UniReport



Goethe-Universität | Frankfurt am Main

Satzungen und Ordnungen

Satzung der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main für das Hochschulauswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Masterstudiengängen (Auswahlsatzung III) vom 21. April 2021

Genehmigt vom Präsidium am 04. Mai 2021

Aufgrund der §§ 6 Absatz 1, 5 Absatz 5 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Hessen (Hochschulzulassungsgesetz - HZG) vom 30. Oktober 2019 (GVBl. S. 290), § 36 Absatz 2 S. 1 Nr. 2 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juni 2020 (GVBl. S. 435), und § 36 Absatz 2 S. 1 der Verordnung über die Hochschulzulassung und das Anmeldeverfahren an den staatlichen Hochschulen in Hessen (Hessische Hochschulzulassungsverordnung - HHZV) vom 02. Dezember 2019 (GVBl. S. 354), geändert durch Verordnung vom 24. Juni 2020 (GVBl. S. 442) hat der Senat der Johann Wolfgang Goethe-Universität am 21.04.2021 die nachstehende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

(1) Diese Satzung regelt das Verfahren und die Kriterien für die Auswahl von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern für Masterstudiengänge im Hochschulauswahlverfahren nach § 6 des Gesetzes zu dem Staatsvertrag über die Hochschulzulassung und über die Zulassung zum Hochschulstudium in Hessen (Hochschulzulassungsgesetz - HZG).

(2) Die Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main führt das Verfahren nach Maßgabe des Hochschulzulassungsgesetzes und der Verordnung über die Hochschulzulassung und das Anmeldeverfahren an den staatlichen Hochschulen in Hessen (Hessische Hochschulzulassungsverordnung - HHZV) in der jeweils gültigen Fassung sowie nach den besonderen Bestimmungen dieser Satzung und ihrer Anlage durch.

§ 2 Form und Frist des Antrags

(1) Der Zulassungsantrag und die für die Zulassung und das Auswahlverfahren erforderlichen und in der Anlage studiengangspezifisch aufgeführten Unterlagen müssen bei einer von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main näher bezeichneten Stelle innerhalb der Bewerbungsfrist gemäß §§ 34 Absatz 1 S. 1, 20 Absatz 2 HHZV eingegangen sein. Diese endet am 15. Januar für das Sommersemester und am 15. Juli für das Wintersemester. Diese Fristen gelten auch bei einer Verschiebung des Fristendes auf einen späteren Zeitpunkt gemäß Landesrecht, es sei denn die fachspezifischen Bestimmungen in der Anlage sehen ausdrücklich das landesrechtlich festgelegte Fristende für die Bewerbungen vor. Früher endende Bewerbungsfristen gemäß § 34 Absatz 1 S. 2 HHZV ergeben sich aus den fachspezifischen Bestimmungen in der Anlage.

(2) Die Johann Wolfgang Goethe-Universität kann verlangen, dass die der Auswahlentscheidung zugrundeliegenden Unterlagen im Original beziehungsweise in amtlich beglaubigter Kopie sowie in deutscher Sprache oder ggf. in einer amtlich beglaubigten Übersetzung ins Deutsche vorzulegen sind.

(3) Die Formvorgaben werden für das jeweilige Semester auf der Internetseite der Goethe-Universität zu Beginn des Bewerbungsverfahrens bekannt gegeben.

§ 3 Beteiligung am Auswahlverfahren

(1) Am Auswahlverfahren wird nicht beteiligt, wer nicht den Zulassungsantrag gemäß §§ 34 Absatz 1, 20 Absatz 2 HHZV frist- und formgerecht mit allen erforderlichen Unterlagen eingereicht hat.

(2) Am Auswahlverfahren wird ferner nicht beteiligt, wer nicht die in der Ordnung für den jeweiligen Masterstudiengang aufgeführten Zugangsvoraussetzungen nach § 20 Absatz 2 Nr. 14 Hessisches Hochschulgesetz erfüllt.

(3) Die Möglichkeit der Goethe-Universität, die Teilnahme am Auswahlverfahren gemäß § 5 Absatz 4 HZG zu beschränken, bleibt unberührt.

§ 4 Auswahlkriterien und Ranglistenbildung

(1) Für die Zulassung der Bewerberinnen und Bewerber erstellt der Prüfungsausschuss je Studiengang eine Rangliste anhand der in der Anlage studiengangspezifisch aufgeführten Auswahlkriterien und ihrer Gewichtung. Soweit die Anlage für einen Masterstudiengang keine Regelungen trifft, erfolgt die Auswahl nach der Note des vorausgesetzten Studienabschlusses gemäß § 34 Absatz 6 HHZV bzw. der vorläufigen Durchschnittsnote gemäß § 34 Absatz 2 HHZV. Bei der Ranglistenbildung nach Satz 1 und Satz 2 werden die Abschluss- und Durchschnittsnoten nur mit einer Stelle nach dem Komma berücksichtigt, es wird nicht gerundet.

(2) Zur Wahrnehmung dieser Aufgabe kann der Prüfungsausschuss eine oder mehrere Auswahlkommissionen einsetzen. Besteht nach der Ordnung für den jeweiligen Masterstudiengang ein Zulassungsausschuss, so kann die Aufgabe auch diesem übertragen werden. Prüfungsausschuss, Zulassungsausschuss oder Auswahlkommission können sich zu ihrer Unterstützung der Mitwirkung sonstigen Personals bedienen.

(3) Eine Auswahlkommission besteht mindestens aus zwei Professorinnen oder Professoren, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter sowie einem studentischen Mitglied, das mit beratender Stimme teilnimmt. Die professorale Mehrheit ist zu gewährleisten.

(4) Setzt der Prüfungsausschuss mehrere Auswahlkommissionen für denselben Studiengang ein, so findet zu Beginn des Auswahlverfahrens, in der Regel unter dem Vorsitz des oder der Prüfungsausschussvorsitzenden, eine gemeinsame Abstimmung der Bewertungsmaßstäbe statt. Die endgültige Ranglistenbildung aufgrund der von den Kommissionen erstellten Ranglisten obliegt dem Prüfungsausschuss.

(5) Abweichend von § 5 Absatz 1 Nr. 1 HZG findet eine Studienplatzvergabe nach Wartezeit nicht statt, soweit nicht in den fachspezifischen Bestimmungen gemäß Anlage anderes geregelt wird.

(6) Bei Rangleichheit gelten § 5 Absätze 3 und 4 S. 2 und § 6 Absatz 1 S. 5 und Absatz 2 HZG in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5 Auswahl nach dem Ergebnis eines Auswahlgesprächs

(1) Sofern als Auswahlkriterium das Ergebnis von Auswahlgesprächen vorgesehen ist, setzt der Prüfungsausschuss zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine oder mehrere Auswahlkommissionen ein, die aus mindestens zwei Professorinnen oder Professoren besteht. Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber werden

mindestens 10 Tage vorher unter Angabe von Zeit und Ort zum Auswahlgespräch geladen. Zur Fristwahrung genügt das Datum des Poststempels. Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die nicht zum Auswahlgespräch erscheinen, haben keinen Anspruch auf Anberaumung eines neuen Termins. Hierauf wird in der Ladung hingewiesen.

(2) Im Auswahlgespräch wird den einzelnen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern vor der Auswahlkommission Gelegenheit gegeben, ihre Motivation und Eignung für das gewählte Studium und den angestrebten Beruf mündlich darzulegen und zu begründen. Grundlage des Gesprächs ist ein von der Auswahlkommission festgelegter Frageleitfaden.

(3) Das Auswahlgespräch wird als Einzelgespräch durchgeführt. Es ist nicht öffentlich und soll zwischen 20 und 30 Minuten dauern. Es kann als videogestütztes Ferngespräch geführt werden. Dabei sollen von der Johann Wolfgang Goethe-Universität zur Verfügung gestellte Videokonferenzsysteme eingesetzt werden.

(4) Über das Gespräch ist ein Protokoll zu führen, das Angaben über die Teilnehmerin oder den Teilnehmer, über Zeitpunkt, Ort und Dauer des Gesprächs, über die angesprochenen Themenbereiche und über die Bewertung des Gesprächs enthält.

§ 6 Auswahlentscheidung und Bescheide

Die ausgewählten Studienbewerberinnen und Studienbewerber werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Johann Wolfgang Goethe-Universität zugelassen. Wer nicht ausgewählt wurde, erhält einen Ablehnungsbescheid.

§ 7 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im UniReport / Satzungen und Ordnungen der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2021/22.

(2) Die Satzung der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main für das Hochschulauswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Masterstudiengängen (Auswahlsatzung III) vom 17. Dezember 2019 (UniReport vom 18. Dezember 2019), zuletzt geändert am 22. April 2020 (UniReport vom 14. Mai 2020), gilt letztmals für das Vergabeverfahren zum Sommersemester 2021 und tritt nach Abschluss dieses Verfahrens außer Kraft.

Frankfurt am Main, den 07.05.2021

Prof. Dr. Enrico Schleiff

Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main

Anlage: Fachspezifische Bestimmungen

I. Master of Science in Betriebswirtschaftslehre

1. Die Bewerbungsfrist für das Wintersemester endet am 15. Mai.
2. Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber auf der Rangliste richtet sich nach einer Gesamtbewertung, die sich aus den folgenden drei Teilwertungen zusammensetzt:

- Abschluss- bzw. Durchschnittsnote des vorausgesetzten Studiengangs 51%
- CP in Modulen zu quantitativen Methoden im vorausgesetzten Studiengang 39%
- Durchschnittsnote quantitativer Methodenmodule im vorausgesetzten Studiengang 10%

3. Für die Abschlussnote bzw. für die Durchschnittsnote des Bachelorstudiums werden nach folgender Tabelle maximal 10 Punkte vergeben

1,0 – 1,4	10 Punkte
1,5 – 1,7	9 Punkte
1,8 – 1,9	8 Punkte
2,0 – 2,1	7 Punkte
2,2 – 2,3	6 Punkte
2,4 – 2,5	5 Punkte
2,6 – 2,7	4 Punkte
2,8 – 2,9	3 Punkte
3,0 – 3,1	2 Punkte
≥ 3,2	1 Punkt

4. Für CP in Modulen zu quantitativen Methoden im vorausgesetzten Studium können maximal 10 Punkte vergeben werden. Hierunter werden Leistungen in Mathematik, Statistik, Ökonometrie, mathematischer Ökonomie, quantitativen Methoden (Operations Research) und anderen Lehrveranstaltungen mit vergleichbarem methodischen Inhalt verstanden. Explizit nicht berücksichtigt werden Module, in denen diese Methoden lediglich angewandt werden, z.B. Mikroökonomie, Module aus dem Bereich Finanzen oder Wirtschaftsinformatik. Für die erbrachten Leistungspunkte in quantitativen Methoden werden wie folgt Punkte vergeben:

≥30 CP	10 Punkte
25 – 29 CP	9 Punkte
22 – 24 CP	8 Punkte
19 – 21 CP	7 Punkte
16 – 18 CP	6 Punkte
13 – 15 CP	5 Punkte
10 – 12 CP	4 Punkte
7 – 9 CP	3 Punkte
4 – 6 CP	2 Punkte
≤3 CP	1 Punkt

5. Für die Durchschnittsnote in quantitativen Methodenmodulen werden die in 4. genannten Module berücksichtigt, sofern diese benotet wurden. Dabei ist unerheblich, ob diese Module in die Berechnung der Abschlussnote eingehen. Unbenotete Module (Propädeutika) werden hierbei nicht berücksichtigt. Für die Durchschnittsnote werden bis zu 10 Punkte gemäß folgender Tabelle vergeben:

1,0 – 1,4	10 Punkte
1,5 – 1,7	9 Punkte
1,8 – 1,9	8 Punkte
2,0 – 2,1	7 Punkte
2,2 – 2,3	6 Punkte
2,4 – 2,5	5 Punkte
2,6 – 2,7	4 Punkte
2,8 – 2,9	3 Punkte
3,0 – 3,1	2 Punkte
≥ 3,2	1 Punkt

II. Master of Science in International Management

1. Die Bewerbungsfrist für das Wintersemester endet am 15. Mai.

2. Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber auf der Rangliste richtet sich nach einer Gesamtbewertung, die sich aus folgenden fünf Teilwertungen zusammensetzt:

- Abschluss- bzw. Durchschnittsnote des vorausgesetzten Studiengangs	51%
- CP in Modulen zu quantitativen Methoden im vorausgesetzten Studiengang	39%
- Verbaler Teil GMAT oder GRE Test	3%
- Quantitativer Teil GMAT oder GRE Test	3%
- Auslandserfahrung und zusätzliche Fremdsprachenkenntnisse	4%

3. Für die Abschlussnote bzw. für die Durchschnittsnote des Bachelorstudiums werden nach folgender Tabelle maximal 10 Punkte vergeben

1,0 – 1,4	10 Punkte
1,5 – 1,7	9 Punkte
1,8 – 1,9	8 Punkte
2,0 – 2,1	7 Punkte
2,2 – 2,3	6 Punkte
2,4 – 2,5	5 Punkte
2,6 – 2,7	4 Punkte
2,8 – 2,9	3 Punkte
3,0 – 3,1	2 Punkte
≥ 3,2	1 Punkt

4. Für CP in Modulen zu quantitativen Methoden im vorausgesetzten Studium können maximal 10 Punkte vergeben werden. Hierunter werden Leistungen in Mathematik, Statistik, Ökonometrie, mathematischer Ökonomie, quantitativen Methoden (Operations Research) und anderen Lehrveranstaltungen mit vergleichbarem methodischen Inhalt verstanden. Explizit nicht berücksichtigt werden Module, in denen diese Methoden lediglich angewandt werden, z.B. Mikroökonomie, Module aus dem Bereich Finanzen oder Wirtschaftsinformatik. Für die erbrachten Leistungspunkte in quantitativen Methoden werden wie folgt Punkte vergeben:

≥ 30 CP	10 Punkte
25 – 29 CP	9 Punkte
22 – 24 CP	8 Punkte
19 – 21 CP	7 Punkte
16 – 18 CP	6 Punkte
13 – 15 CP	5 Punkte
10 – 12 CP	4 Punkte
7 – 9 CP	3 Punkte
4 – 6 CP	2 Punkte
≤ 3 CP	1 Punkt

5. Beim GMAT bzw. GRE Test werden der verbale und der quantitative Teil des aktuellsten Tests berücksichtigt. Die Ergebnisse (verbaler bzw. quantitativer Teil) werden wie folgt in Punkte umgerechnet:

91.-100. Perzentil	10 Punkte
81.-90. Perzentil	9 Punkte
71.-80. Perzentil	8 Punkte
61.-70. Perzentil	7 Punkte
56.-60. Perzentil	6 Punkte
50.-55. Perzentil	5 Punkte
≤ 49 . Perzentil bzw. kein GMAT / GRE	0 Punkte

6. Für einschlägige Auslandserfahrung und zusätzliche Fremdsprachenkenntnisse werden bis zu 10 Punkte vergeben (Maximum). Dabei werden Punkte für ein vollständiges Studium im Ausland, Auslandssemester während des Studiums (maximal 2), ein mindestens zweimonatiges Praktikum im Ausland sowie für erweiterte Fremdsprachenkenntnisse in den Sprachen Spanisch, Französisch, Deutsch (mindestens auf B2 bzw. „Upper Intermediate“ Niveau, nicht die Muttersprache oder Englisch) berücksichtigt. Sprachnachweise dürfen maximal 5 Jahre alt sein zum Ende der Bewerbungsfrist. Punkte werden nach der folgenden Tabelle vergeben:

Auslandsstudium	5 Punkte
1 Auslandssemester	2 Punkte
≥ 2 Auslandssemester	4 Punkte
Auslandspraktikum	2 Punkte
Weitere Fremdsprache	1 Punkt

III. Master of Science in International Economics and Economic Policy (IEEP)

1. Die Bewerbungsfrist für das Wintersemester endet am 15. Mai, für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2021/22 am 15. Juni 2021.

2. Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber richtet sich nach einem Wert, der sich zu 51 % aus der Note des für den Masterstudiengang vorausgesetzten Studienabschlusses bzw. der vorläufigen Durchschnittsnote, zu 14 % aus dem Anteil quantitativer Methodenmodule im vorausgesetzten Studiengang, zu 10 % aus der Durchschnittsnote der quantitativen Methodenmodule und zu 25 % aus der Bewertung des Motivationsschreibens ergibt.

3. Die unter 1. aufgezählten Kriterien werden nach Maßgabe der folgenden Regelungen mit Notenpunkten bewertet.

a) Note des Studienabschlusses bzw. die vorläufige Durchschnittsnote

Die Note des Studienabschlusses bzw. die vorläufige Durchschnittsnote werden wie folgt in bis zu 10 Notenpunkte umgerechnet. Unbenotete Module werden dabei nicht berücksichtigt.

1,0 – 1,4	10 Notenpunkte
1,5 – 1,7	9 Notenpunkte
1,8 – 1,9	8 Notenpunkte
2,0 – 2,1	7 Notenpunkte
2,2 – 2,3	6 Notenpunkte
2,4 – 2,5	5 Notenpunkte
2,6 – 2,7	4 Notenpunkte
2,8 – 2,9	3 Notenpunkte
3,0 – 3,1	2 Notenpunkte
≥ 3,2	1 Notenpunkt

b) Anteil quantitativer Methodenmodule im vorausgesetzten Studiengang

Für CP in Modulen zu quantitativen Methoden im vorausgesetzten Studium können maximal 10 Notenpunkte vergeben werden. Zu den quantitativen Methodenmodulen zählen Kurse in Mathematik, Statistik, Ökonometrie, mathematischer Ökonomie und quantitativen Methoden, sowie andere vergleichbare Kurse mit solchen methodischen Inhalten in dem für den Masterstudiengang vorausgesetzten Studienabschluss. Explizit nicht berücksichtigt werden Module, in denen diese Methoden lediglich angewandt werden, z.B. Mikroökonomie, Module aus dem Bereich Finanzen oder Wirtschaftsinformatik. Für die quantitativen Methodenmodule werden bis zu 10 Notenpunkte gemäß folgender Tabelle vergeben:

≥ 30 CP:	10 Notenpunkte
25-29 CP:	9 Notenpunkte
22-24 CP:	8 Notenpunkte
19-21 CP:	7 Notenpunkte
16-18 CP:	6 Notenpunkte
13-15 CP:	5 Notenpunkte
10-12 CP:	4 Notenpunkte
7-9 CP:	3 Notenpunkte
4-6 CP:	2 Notenpunkte
≤ 3 CP:	1 Notenpunkt

c) Durchschnittsnote der quantitativen Methodenmodule

Für die Durchschnittsnote in quantitativen Methodenmodulen werden die in b) genannten Module berücksichtigt, sofern diese benotet wurden. Dabei ist unerheblich, ob diese Module in die Berechnung der Abschlussnote eingehen. Unbenotete Module (Propädeutika) werden hierbei nicht berücksichtigt. Für die Durchschnittsnote werden bis zu 10 Notenpunkte gemäß folgender Tabelle vergeben:

1,0 – 1,4	10 Notenpunkte
1,5 – 1,7	9 Notenpunkte
1,8 – 1,9	8 Notenpunkte
2,0 – 2,1	7 Notenpunkte
2,2 – 2,3	6 Notenpunkte
2,4 – 2,5	5 Notenpunkte
2,6 – 2,7	4 Notenpunkte
2,8 – 2,9	3 Notenpunkte
3,0 – 3,1	2 Notenpunkte
≥ 3,2	1 Notenpunkt

d) Die Bewertung des Motivationsschreibens

Die Bewertung des Motivationsschreibens stützt sich neben der äußeren Qualität auf die überzeugende Erklärung des Interesses am Masterstudiengang International Economics and Economic Policy sowie der Darstellung der besonderen Eignung und Motivation für diesen Studiengang. Hierbei sollen die bisherigen Studien-, Berufs- oder Praxiserfahrungen über die Eignung für den Masterstudiengang Aufschluss geben. Die Bewerberinnen und Bewerber sollten darüber hinaus zu erkennen geben, inwieweit sie ihre Vorerfahrung und Interessen in Bezug setzen können zu den spezifischen Charakteristika des Masterstudiengangs International Economics and Economic Policy.

Das Motivationsschreiben wird wie folgt bewertet:

sehr gut:	10 Notenpunkte
gut:	8 Notenpunkte
befriedigend:	6 Notenpunkte
ausreichend:	4 Notenpunkte
mangelhaft:	0 Notenpunkte

IV. Master of Science in Money and Finance (MMF)

1. Die Bewerbungsfrist für das Wintersemester endet am 15. Mai, für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2021/22 am 15. Juni 2021.

2. Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber richtet sich nach einem Wert, der sich zu 51 % aus der Note des für den Masterstudiengang vorausgesetzten Studienabschlusses bzw. der vorläufigen Durchschnittsnote, zu 24 % aus der Bewertung der mathematisch-quantitativen Fähigkeiten, und zu 25 % aus der Bewertung des Motivationsschreibens ergibt.

3. Die unter 1. aufgezählten Kriterien werden nach Maßgabe der folgenden Regelungen mit Notenpunkten bewertet.

a) Die Note des Studienabschlusses bzw. die vorläufige Durchschnittsnote werden wie folgt in Notenpunkte umgerechnet. Unbenotete Module werden dabei nicht berücksichtigt.

1,0 – 1,4	10 Notenpunkte
1,5 – 1,7	9 Notenpunkte

1,8 – 1,9	8 Notenpunkte
2,0 – 2,1	7 Notenpunkte
2,2 – 2,3	6 Notenpunkte
2,4 – 2,5	5 Notenpunkte
2,6 – 2,7	4 Notenpunkte
2,8 – 2,9	3 Notenpunkte
3,0 – 3,1	2 Notenpunkte
≥ 3,2	1 Notenpunkt

b) Die Bewertung der mathematisch-quantitativen Fähigkeiten stützt sich zur Hälfte auf das Ergebnis des quantitativen Teils aus dem GRE General Test (Quantitative Reasoning) oder dem GMAT Exams (Quantitative Section). Das Ergebnis des Quantitative Reasoning (in Perzentilen) beziehungsweise der Quantitative Section (in Perzentilen), das mit dem Zulassungsantrag vorzulegen ist, wird nach folgender Tabelle mit bis zu 10 Notenpunkten bewertet:

91–100 %:	10 Notenpunkte
81–90 %:	9,5 Notenpunkte
76–80 %:	9 Notenpunkte
71–75 %:	8,5 Notenpunkte
66–70 %:	8 Notenpunkte
61–65 %:	7 Notenpunkte
56–60 %:	6 Notenpunkte
50–55 %:	5 Notenpunkte
49 % oder weniger:	0 Notenpunkte

Zur anderen Hälfte ergibt sich die Bewertung der mathematisch-quantitativen Fähigkeiten auf der Basis des Anteils der quantitativen Methodenmodule im vorausgesetzten Studiengang. Zu den quantitativen Methodenmodulen zählen Kurse in Mathematik, Statistik, Ökonometrie, mathematischer Ökonomie und quantitativen Methoden, sowie andere vergleichbare Kurse mit solchen methodischen Inhalten in dem für den Masterstudiengang vorausgesetzten Studienabschluss. Der quantitativen Methodenmodule werden wie folgt in Notenpunkten berücksichtigt:

≥ 30 CP:	10 Notenpunkte
25-29 CP:	9 Notenpunkte
22-24 CP:	8 Notenpunkte
19-21 CP:	7 Notenpunkte
16-18 CP:	6 Notenpunkte
13-15 CP:	5 Notenpunkte
10-12 CP:	4 Notenpunkte
7-9 CP:	3 Notenpunkte
4-6 CP:	2 Notenpunkte
≤ 3,0 CP:	1 Notenpunkt

c) Die Bewertung des Motivationsschreibens stützt sich neben der äußeren Qualität auf die überzeugende Erklärung des Interesses am Masterstudiengang Money and Finance sowie der Darstellung der besonderen Eignung und Motivation für diesen Studiengang. Hierbei sollen die bisherigen Studien-, Berufs- oder

Praxiserfahrungen über die Eignung für den Masterstudiengang Aufschluss geben. Die Bewerberinnen und Bewerber sollten darüber hinaus zu erkennen geben, inwieweit sie ihre Vorerfahrung und Interessen in Bezug setzen können zu den spezifischen Charakteristika des Masterstudiengangs Money and Finance.

Das Motivationsschreiben wird wie folgt bewertet:

sehr gut:	10 Notenpunkte
gut:	8 Notenpunkte
befriedigend:	6 Notenpunkte
ausreichend:	4 Notenpunkte
mangelhaft:	0 Notenpunkte

V. Master of Science in Wirtschaftspädagogik

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber richtet sich nach einem Wert, der sich zu 60 % aus der Note des vorausgesetzten Studienabschlusses bzw. der vorläufigen Durchschnittsnote und zu 40 % aus der Note des Studienexposés ergibt.

Für die Bewertung des Studienexposés sind neben der äußeren Qualität sowie der Darstellung insbesondere der Studienmotivation und der angestrebten beruflichen Perspektive auch die bisher erworbenen und nachgewiesenen Kenntnisse in Wirtschaftspädagogik und in quantitativen Methoden maßgebend.

Das Studienexposé wird mit einer Note von 1 bis 5 nach folgender Notenskala bewertet, wobei Abstufungen um 0,3 auf Zwischenwerte 1,3; 1,7; 2,3; 2,7; 3,3; 3,7 möglich sind:

1 = sehr gut
2 = gut
3 = befriedigend
4 = ausreichend
5 = mangelhaft

VI. Master of Arts in Politischer Theorie und Master of Arts in Internationaler Friedens- und Konfliktforschung

1. Die Bewerbungsfrist für das Wintersemester endet am 31. Mai.

2. Maßgebend für die Auswahl der Studienplätze sind zu 60 % die Note des für den Masterstudiengang vorausgesetzten Studienabschlusses bzw. der vorläufigen Durchschnittsnote, zu 20 % die Note des Motivationsschreibens und zu 20 % die Note des Lebenslaufs.

Die Bewertung des Motivationsschreibens stützt sich neben der äußeren Form auf die überzeugende Darstellung insbesondere des persönlichen und fachlichen Interesses am Masterstudiengang und dessen einzelnen Schwerpunkten sowie auf die Darstellung der mit dem Studiengang verfolgten persönlichen Ziele. Das Motivationsschreiben soll maximal 700 Worte enthalten.

Für die Bewertung des Lebenslaufs sind insbesondere bisherige Berufs- oder Praxiserfahrungen, außeruniversitäre Leistungen, studienrelevante Auslandsaufenthalte sowie Preise und Veröffentlichungen maßgebend, die jeweils über die Eignung für den Masterstudiengang besonderen Aufschluss geben können.

Motivationsschreiben und Lebenslauf werden jeweils mit einer Note von 1 bis 5 nach folgender Notenskala bewertet, wobei Abstufungen um 0,3 auf Zwischenwerte 1,3; 1,7; 2,3; 2,7; 3,3; 3,7 möglich sind:

- 1 = sehr gut
- 2 = gut
- 3 = befriedigend
- 4 = ausreichend
- 5 = mangelhaft

VII. Master of Arts in Politikwissenschaft

1. Die Bewerbungsfrist für das Wintersemester endet am 31. Mai.
2. Maßgebend für die Auswahl der Studienplätze sind zu 60 % die Note des für den Masterstudiengang vorausgesetzten Studienabschlusses bzw. der vorläufigen Durchschnittsnote und zu 40 % die Note des Motivationsschreibens.

Die Bewertung des Motivationsschreibens stützt sich neben der äußeren Form auf die überzeugende Darstellung insbesondere des persönlichen und fachlichen Interesses am Masterstudiengang, die Identifikation von – für die Bewerberinnen und Bewerber relevanten – Studienschwerpunkten im absolvierten BA-Studium und dem MA Politikwissenschaft sowie der Darstellung der mit dem Studiengang verbundenen persönlichen Ziele. Das Motivationsschreiben soll maximal 700 Worte enthalten.

Das Motivationsschreiben wird mit einer Note von 1 bis 5 nach folgender Notenskala bewertet, wobei Abstufungen um 0,3 auf Zwischenwerte 1,3; 1,7; 2,3; 2,7; 3,3; 3,7 möglich sind:

- 1 = sehr gut
- 2 = gut
- 3 = befriedigend
- 4 = ausreichend
- 5 = mangelhaft

VIII. Master of Arts in Soziologie

1. Die Bewerbungsfrist für das Wintersemester endet am 31. Mai.
2. Maßgebend für die Auswahl der Studienplätze sind zu 60 % die Note des für den Masterstudiengang vorausgesetzten Studienabschlusses bzw. der vorläufigen Durchschnittsnote, zu 20 % die Note des Motivationsschreibens und zu 20 % die Note des Lebenslaufs.

Die Bewertung des Motivationsschreibens stützt sich auf die überzeugende Darstellung insbesondere des persönlichen und fachlichen Interesses am Masterstudiengang und dessen einzelnen Schwerpunkten sowie auf die Darstellung der mit dem Studiengang verfolgten persönlichen Ziele. Das Motivationsschreiben soll maximal 700 Worte enthalten.

Für die Bewertung des Lebenslaufs sind insbesondere bisherige Berufs- oder Praxiserfahrungen, außeruniversitäre Leistungen, studienrelevante Auslandsaufenthalte sowie Preise und Veröffentlichungen maßgebend, die jeweils über die Eignung für den Masterstudiengang besonderen Aufschluss geben können.

Motivationsschreiben und Lebenslauf werden jeweils mit einer Note von 1 bis 5 nach folgender Notenskala bewertet, wobei Abstufungen um 0,3 auf Zwischenwerte 1,3; 1,7; 2,3; 2,7; 3,3; 3,7 möglich sind:

- 1 = sehr gut
- 2 = gut
- 3 = befriedigend
- 4 = ausreichend
- 5 = mangelhaft

IX. Master of Arts in Wirtschaftssoziologie

1. Die Bewerbungsfrist für das Wintersemester endet am 31. Mai.

2. Maßgebend für die Auswahl der Studienplätze sind zu 60% die Note des für den Masterstudiengang vorausgesetzten Studienabschlusses bzw. der vorläufigen Durchschnittsnote und zu 40% die Note für die Erstellung einer schriftlichen Ausarbeitung zu einer vorgegebenen studiengangspezifischen Fragestellung.

Die studiengangspezifische Fragestellung wird vom Studiengangverantwortlichen für jedes Studienjahr neu konzipiert und auf dem Bewerbungsportal sowie auf der Homepage des Fachbereichs zum Start der Bewerbungsphase veröffentlicht.

Die Bewertung der schriftlichen Ausarbeitung zielt darauf ab, theoretische und methodische Kenntnisse der Bewerber und Bewerberinnen zu erfassen und dabei die Fähigkeit zum Wissenstransfer auf konkrete Sachverhalte zu prüfen. Die Bewertung stützt sich auf folgende Aspekte: sprachliche Präzision, transparenter Argumentationsgang, inhaltliche Schlüssigkeit, fachliche Fundierung. Die schriftliche Ausarbeitung soll ca. 1000 Wörter enthalten.

Die schriftliche Ausarbeitung wird mit einer Note von 1 bis 5 nach folgender Notenskala bewertet, wobei Abstufungen um 0,3 auf Zwischenwerte 1,3; 1,7; 2,3; 2,7; 3,3; 3,7 möglich sind:

- 1 = sehr gut
- 2 = gut
- 3 = befriedigend
- 4 = ausreichend
- 5 = mangelhaft

X. Master of Science in Psychologie

1. Abweichend von § 4 Absatz 5 werden fünf Prozent der Studienplätze über die Wartezeitquote nach § 5 Absatz 1 Nr. 1 HZG vergeben.

2. Die übrigen Studienplätze werden im Auswahlverfahren gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 HZG vergeben. Dafür werden die Bewerberinnen und Bewerber entsprechend ihrer nach den folgenden Kriterien erreichten Gesamtpunktzahl in eine Rangfolge gebracht:

a) Für die Note des für den Masterstudiengang vorausgesetzten Studienabschlusses bzw. die vorläufige Durchschnittsnote werden folgende Punkte vergeben:

Note 1,0:	100 Punkte	Note 1,7:	86 Punkte
Note 1,1:	98 Punkte	Note 1,8:	84 Punkte
Note 1,2:	96 Punkte	Note 1,9:	82 Punkte
Note 1,3:	94 Punkte	Note 2,0:	80 Punkte
Note 1,4:	92 Punkte	Note 2,1:	78 Punkte
Note 1,5:	90 Punkte	Note 2,2:	76 Punkte
Note 1,6:	88 Punkte	Note 2,3:	74 Punkte

Note 2,4:	72 Punkte	Note 3,3:	54 Punkte
Note 2,5:	70 Punkte	Note 3,4:	52 Punkte
Note 2,6:	68 Punkte	Note 3,5:	50 Punkte
Note 2,7:	66 Punkte	Note 3,6:	48 Punkte
Note 2,8:	64 Punkte	Note 3,7:	46 Punkte
Note 2,9:	62 Punkte	Note 3,8:	44 Punkte
Note 3,0:	60 Punkte	Note 3,9:	42 Punkte
Note 3,1:	58 Punkte	Note 4,0:	40 Punkte
Note 3,2:	56 Punkte		

b) anhand besonderer Kenntnisse werden der Bewerberin oder dem Bewerber maximal 32 Punkte wie folgt gutgeschrieben:

ba) 8 Punkte für den Nachweis von Leistungen im Umfang von mindestens 15 CPs aus dem Bereich Statistik;

bb) 8 Punkte für den Nachweis von Leistungen im Umfang von mindestens 8 CPs aus dem Bereich der Experimentellen Methoden (Experimentalpsychologisches Praktikum);

bc) 8 Punkte für den Nachweis von Leistungen im Umfang von mindestens 15 CPs aus dem Bereich der Psychologischen Diagnostik.

bd) 8 Punkte für den Nachweis von Leistungen im Umfang von mindestens 4 CPs aus dem Bereich der allgemeinen Studierfertigkeiten (study skills), insbesondere wissenschaftliches Schreiben, Präsentieren und Moderieren.

c) Für Erfahrungen im Berufsfeld wissenschaftlich tätiger Psychologinnen und Psychologen, nachgewiesen insbesondere durch Übernahme eines Amtes in der akademischen Selbstverwaltung, sofern es sich über mindestens zwei Semester erstreckt und von einer Amtsperson (z.B. Dekan/in oder Geschäftsführende/r Direktor/in) bescheinigt wird, werden der Bewerberin oder dem Bewerber einmalig 2 Punkte gutgeschrieben.

d) Für die Tätigkeit als studentische Hilfskraft im psychologischen Lehr-, Forschungs- oder Anwendungsbereich, sofern die Bescheinigung eines Hochschulangehörigen vorgelegt werden kann, aus der hervorgeht, dass die Hilfskraftstelle einen Umfang mindestens 20 Stunden pro Monat über mindestens zwölf Monate umfasste werden der Bewerberin oder dem Bewerber einmalig 2 Punkte gutgeschrieben.

XI. Master of Science Klinische Psychologie & Psychotherapie

1. Fünf Prozent der Studienplätze werden über die Wartezeitquote nach §§ 5 Absatz 1 Nr. 1, 6 Abs. 1 HZG vergeben.

2. Die übrigen Studienplätze werden im Auswahlverfahren gemäß §§ 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, 6 Abs. 1 HZG vergeben. Dafür werden die Bewerberinnen und Bewerber entsprechend ihrer nach den folgenden Kriterien erreichten Gesamtpunktzahl in eine Rangfolge gebracht:

a) Für die Note des für den Masterstudiengang vorausgesetzten Studienabschlusses bzw. die vorläufige Durchschnittsnote werden folgende Punkte vergeben:

Note 1,0: 100 Punkte

Note 1,1:	98 Punkte
Note 1,2:	96 Punkte
Note 1,3:	94 Punkte
Note 1,4:	92 Punkte
Note 1,5:	90 Punkte
Note 1,6:	88 Punkte
Note 1,7:	86 Punkte
Note 1,8:	84 Punkte
Note 1,9:	82 Punkte
Note 2,0:	80 Punkte
Note 2,1:	78 Punkte
Note 2,2:	76 Punkte
Note 2,3:	74 Punkte
Note 2,4:	72 Punkte
Note 2,5:	70 Punkte
Note 2,6:	68 Punkte
Note 2,7:	66 Punkte
Note 2,8:	64 Punkte
Note 2,9:	62 Punkte
Note 3,0:	60 Punkte
Note 3,1:	58 Punkte
Note 3,2:	56 Punkte
Note 3,3:	54 Punkte
Note 3,4:	52 Punkte
Note 3,5:	50 Punkte
Note 3,6:	48 Punkte
Note 3,7:	46 Punkte
Note 3,8:	44 Punkte
Note 3,9:	42 Punkte
Note 4,0:	40 Punkte

b) anhand besonderer Kenntnisse werden der Bewerberin oder dem Bewerber maximal 32 Punkte wie folgt gutgeschrieben:

ba) 8 Punkte für den Nachweis von Leistungen im Umfang von mindestens 15 CPs aus dem Bereich Statistik;

bb) 8 Punkte für den Nachweis von Leistungen im Umfang von mindestens 8 CPs aus dem Bereich der Experimentellen Methoden (Experimentalpsychologisches Praktikum);

bc) 8 Punkte für den Nachweis von Leistungen im Umfang von mindestens 15 CPs aus dem Bereich der Psychologischen Diagnostik.

bd) 8 Punkte für den Nachweis von Leistungen im Umfang von mindestens 4 CPs aus dem Bereich der allgemeinen Studierfertigkeiten (study skills), insbesondere wissenschaftliches Schreiben, Präsentieren und Moderieren.

c) Für eine unter lit. f) aufgelistete nachgewiesene einschlägige abgeschlossene Berufsausbildung oder ein einschlägiges Praktikum (auch Freiwilligendienste) von mind. 6-monatiger Dauer Regelarbeitszeit werden der Bewerberin oder dem Bewerber einmalig 6 Punkte gutgeschrieben.

d) Für Erfahrungen im Berufsfeld wissenschaftlich tätiger Psychologinnen und Psychologen, nachgewiesen insbesondere durch Übernahme eines Amtes in der akademischen Selbstverwaltung, sofern es sich über mindestens zwei Semester erstreckt und von einer Amtsperson (z.B. Dekan/in oder Geschäftsführende/r Direktor/in) bescheinigt wird, werden der Bewerberin oder dem Bewerber einmalig 2 Punkte gutgeschrieben.

e) Für die Tätigkeit als studentische Hilfskraft im psychologischen Lehr-, Forschungs- oder Anwendungsbereich, sofern die Bescheinigung eines Hochschulangehörigen vorgelegt werden kann, aus der hervorgeht, dass die Hilfskraftstelle einen Umfang mindestens 20 Stunden pro Monat über mindestens zwölf Monate umfasste werden der Bewerberin oder dem Bewerber einmalig 2 Punkte gutgeschrieben.

f) Liste der bei c) zu berücksichtigenden Berufsausbildungen und Dienste

fa) Bundesrechtliche Ausbildungsregelungen für Berufe im Gesundheitswesen und in der Altenpflege

1. Altenpfleger/in
2. Ergotherapeut/in
3. Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in
4. Hebamme
5. Logopäde/in
6. Notfallsanitäter/in
7. Pflegefachmann/frau
8. Physiotherapeut/in

fb) Landesrechtlich geregelte Berufe im Gesundheits- und Sozialwesen sowie sozialpflegerische und sozialpädagogische Berufe

9. Altenpflegeassistent/in
10. Arbeitserzieher/in
11. Atem-, Sprech- und Stimmlehrer/in
12. Erzieher/ Erzieherin
13. Fachkraft Soziale Arbeit
14. Familienpfleger/in
15. Gesundheits- und Krankenpflegeassistent/in bzw. Gesundheits- und Krankenpflegehelfer/in
16. Gesundheits- und Pflegeassistent/in
17. Heilerzieher/in bzw. Heilerziehungsassistent/in
18. Heilerziehungspfleger/in bzw. Heilerziehungspflegerassistent/in
19. Kinderpfleger/in
20. Motopädagoge/in, Motopäde/in, Mototherapeut/in
21. Pflegeassistent/in
22. Sonderpädagoge/in
23. Sozialassistent/in
24. Sozialhelfer/ Sozialhelferin
25. Sozialpädagogischer Assistent/in

fc) Dienste im einschlägigen Bereich:

1. Dienst/ehrenamtliche Tätigkeit bei den Johannitern

2. Dienst/ehrenamtliche Tätigkeit bei den Maltesern
3. Dienst/ehrenamtliche Tätigkeit beim Arbeiter-Samariter-Bund (ASB)
4. Dienst/ehrenamtliche Tätigkeit beim Deutschen Roten Kreuz (DRK/DKMS)
5. Freiwilliges Soziales Jahr (ab mindestens 11 vollendeten Monaten)
6. Freiwilliges Ökologisches Jahr (ab mindestens 11 vollendeten Monaten)
7. Internationaler Jugendfreiwilligendienst (ab mindestens 11 vollendeten Monaten)
8. Bundesfreiwilligendienst (ab mindestens 11 vollendeten Monaten)
9. Entwicklungspolitischer Freiwilligendienst weltweit (ab mindestens 11 vollendeten Monaten)
10. Europäischer Freiwilligendienst (ab mindestens 11 vollendeten Monaten)
11. Anderer Dienst im Ausland (ADiA) (ab mindestens 11 vollendeten Monaten)
12. Zivildienst (ab mindestens 11 vollendeten Monaten)

XII. Master of Arts in Islamischen Studien

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber richtet sich nach einem Wert, der sich zu 70 % aus der Note des vorausgesetzten Studienabschlusses bzw. der vorläufigen Durchschnittsnote und zu 30 % aus der Note des Motivationsschreibens ergibt. Die Bewertung des Motivationsschreibens stützt sich neben der äußeren Qualität auf die überzeugende Darstellung insbesondere des persönlichen und des spezifischen Interesses am Masterstudiengang, ggf. unter Darstellung der bisherigen Berufs- oder Praxiserfahrungen oder studienrelevanter außeruniversitärer Leistungen, die über die Eignung für den Masterstudiengang besonderen Aufschluss geben können. Das Motivationsschreiben wird mit einer Note von 1 bis 5 nach folgender Notenskala bewertet, wobei Abstufungen um 0,3 auf Zwischenwerte 1,3; 1,7; 2,3; 2,7; 3,3; 3,7 möglich sind:

- 1 = sehr gut
- 2 = gut
- 3 = befriedigend
- 4 = ausreichend
- 5 = mangelhaft

XIII. Internationaler Masterstudiengang Audiovisual and Cinema Studies

1. Die Bewerbungsfrist für das Wintersemester endet am 30. Juni, für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2021/22 am 15. Juli 2021.
2. Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber richtet sich nach einem Wert, der sich zu 51 % aus der Note des vorausgesetzten Abschlusses bzw. der vorläufigen Durchschnittsnote, zu 29 % aus der Bewertung eines Motivationsschreibens und zu 20 % aus der Bewertung studienrelevanter Leistungen ergibt, die im Rahmen des vorausgesetzten Abschlusses erbracht wurden.
3. Die Note des vorausgesetzten Abschlusses bzw. die vorläufige Durchschnittsnote wird dazu wie folgt in Punkte umgerechnet:

Note 1,0–2,0	10 Punkte
Note 2,1–2,2	9 Punkte
Note 2,3–2,4	8 Punkte
Note 2,5–2,6	7 Punkte
Note 2,7–2,8	6 Punkte

Note 2,9–3,0	5 Punkte
Note 3,1–3,3	4 Punkte
Note 3,4–3,5	3 Punkte
Note 3,6–3,7	2 Punkte
Note 3,8–4,0	1 Punkt

4. Das Motivationsschreiben muss den Entwurf eines Vertiefungsprojekts enthalten, welches das spezifische Erkenntnisinteresse der Bewerberin oder des Bewerbers deutlich macht. Das Projekt soll im Laufe des zweijährigen Studiums weiterentwickelt werden und die abschließende Masterarbeit vorbereiten. Das Motivationsschreiben wird wie folgt mit Punkten bewertet:

10 = sehr gut
8 = gut
6 = befriedigend
4 = ausreichend
2 = mangelhaft

Die Bewertung des Motivationsschreibens stützt sich neben der äußeren Qualität auf die überzeugende Darstellung insbesondere des persönlichen und des spezifischen Interesses am Internationalen Masterstudiengang Audiovisual and Cinema Studies. Das Motivationsschreiben soll maximal 700 Wörter enthalten.

5. Der Nachweis studienrelevanter Leistungen im Rahmen des vorausgesetzten Abschlusses wird wie folgt mit Punkten bewertet:

Leistungen im Umfang von 1 bis 29 CP:	2 Punkte
Leistungen im Umfang von 30 bis 59 CP:	4 Punkte
Leistungen im Umfang von 60 bis 89 CP:	6 Punkte
Leistungen im Umfang von 90 bis 119 CP:	8 Punkte
Leistungen im Umfang von 120 CP oder mehr:	10 Punkte

Studienrelevant sind Leistungen in Theorie, Ästhetik Geschichte und Analyse von Film und Medien. Wer keinen Abschluss im Hauptfach TFM an der Goethe Universität vorweisen kann, muss mit der Bewerbung eine Auflistung der Studien- und Prüfungsleistungen einreichen (Transcript of Records). Außerdem müssen die für den Internationalen Masterstudiengang Audiovisual and Cinema Studies studienrelevanten Leistungen benannt und auf einem Zusatzblatt aufgelistet werden.

XIV. Master of Arts in Filmkultur: Archivierung, Programmierung, Präsentation

1. Die Bewerbungsfrist für das Wintersemester endet am 30. Juni, für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2021/22 am 15. Juli 2021.

2. Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber richtet sich nach einem Wert, der sich zu 51 % aus der Note des vorausgesetzten Abschlusses bzw. der vorläufigen Durchschnittsnote, zu 29 % aus der Bewertung eines Motivationsschreibens und zu 20 % aus der Bewertung studienrelevanter Leistungen ergibt, die im Rahmen des vorausgesetzten Abschlusses erbracht wurden.

3. Die Note des vorausgesetzten Abschlusses bzw. die vorläufige Durchschnittsnote wird dazu wie folgt in Punkte umgerechnet:

Note 1,0–2,0	10 Punkte
Note 2,1–2,2	9 Punkte

Note 2,3–2,4	8 Punkte
Note 2,5–2,6	7 Punkte
Note 2,7–2,8	6 Punkte
Note 2,9–3,0	5 Punkte
Note 3,1–3,3	4 Punkte
Note 3,4–3,5	3 Punkte
Note 3,6–3,7	2 Punkte
Note 3,8–4,0	1 Punkt

4. Das Motivationsschreiben wird wie folgt mit Punkten bewertet:

- 10 = sehr gut
- 9 = sehr gut bis gut
- 8 = gut
- 7 = gut bis befriedigend
- 6 = befriedigend
- 5 = befriedigend bis ausreichend
- 4 = ausreichend
- 3 = ausreichend bis mangelhaft
- 2 = mangelhaft
- 1 = mangelhaft bis ungenügend
- 0 = ungenügend

Die Bewertung des Motivationsschreibens stützt sich neben der äußeren Qualität auf die überzeugende Darstellung insbesondere des persönlichen und des spezifischen Interesses am Masterstudiengang Filmkultur, ggf. unter Darstellung der bisherigen Berufs- oder Praxiserfahrungen oder studienrelevanter, auch außeruniversitärer Leistungen, die über die Eignung für den Masterstudiengang besonderen Aufschluss geben können. Das Motivationsschreiben soll maximal 700 Wörter enthalten.

5. Der Nachweis studienrelevanter Leistungen im Rahmen des vorausgesetzten Abschlusses wird wie folgt mit Punkten bewertet:

Leistungen im Umfang von 0 CP:	0 Punkte
Leistungen im Umfang von 1 bis 13 CP:	1 Punkte
Leistungen im Umfang von 14 bis 26 CP:	2 Punkte
Leistungen im Umfang von 27 bis 39 CP:	3 Punkte
Leistungen im Umfang von 40 bis 52 CP:	4 Punkte

Leistungen im Umfang von 53 bis 65 CP:	5 Punkte
Leistungen im Umfang von 66 bis 78 CP:	6 Punkte
Leistungen im Umfang von 79 bis 91 CP:	7 Punkte
Leistungen im Umfang von 92 bis 104 CP:	8 Punkte
Leistungen im Umfang von 105 bis 119 CP:	9 Punkte
Leistungen im Umfang von 120 CP oder mehr:	10 Punkte

Studienrelevant sind Leistungen in Theorie, Ästhetik Geschichte, Analyse und Praxis im Bereich der Filmwissenschaft. Wer keinen Abschluss im Hauptfach TFM an der Goethe Universität vorweisen kann, muss mit der Bewerbung eine Auflistung der Studien- und Prüfungsleistungen einreichen (Transcript of Records). Soweit die relevanten Inhalte aus dem Transcript of Records nicht klar ersichtlich sind, müssen sie in einer zusätzlichen Liste mit Titel und Art (Seminar, Hausarbeit, etc.) formlos aufgeführt werden.

6. Für jedes nachgewiesene Praktikum nach Punkt I.2.1 Absatz 3 des fachspezifischen Anhangs für den Masterstudiengang Filmkultur zur Rahmenordnung des Fachbereichs 10 wird dem nach den vorstehenden Bestimmungen gebildeten Wert ein Bonus von jeweils 0,5 hinzugerechnet, insgesamt jedoch höchstens von 1.

XV. Master of Arts in „Kinder- und Jugendliteratur- / Buchwissenschaft

1. Die Bewerbungsfrist für das Wintersemester endet am 30. Juni.
2. Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber richtet sich nach einem Wert, der sich zu 51 % aus der Note des vorausgesetzten Studienabschlusses bzw. der vorläufigen Durchschnittsnote und zu 49 % aus der Note des fachspezifischen Studierfähigkeitstests für den Masterstudiengang „Kinder- und Jugendliteratur- / Buchwissenschaft“ ergibt.
3. Der fachspezifische Studierfähigkeitstest für den Masterstudiengang „Kinder- und Jugendliteratur- / Buchwissenschaft“ wird auf Basis einer Lektüreliste zu kinder- und jugendliteraturwissenschaftlichen und buchwissenschaftlichen Aufsätzen durchgeführt. Er dient zur Feststellung der Eignung für ein erfolgreiches

Studium im Masterstudiengang „Kinder- und Jugendliteratur- / Buchwissenschaft“ anhand der folgenden Kriterien:

- Nachweis über grundlegende Kenntnisse zu aktuellen Forschungsdiskursen der Kinder- und Jugendliteraturwissenschaft und Buchwissenschaft;
- Nachweis über systematische und diachronische Grundlagen der Kinder- und Jugendliteraturwissenschaft, der Narratologie und Buchwissenschaft;
- Nachweis über grundlegende Kenntnisse und Trends des Kinder- und Jugendmedienmarkts (Medienverbund, Medienwechsel, Medienkonvergenz).

Der fachspezifische Studierfähigkeitstest wird in Präsenzzeit (60 Minuten) als E-Klausur unter Anwendung einer an der Hochschule eingeführten E-Assessment Plattform durchgeführt. Es werden verschiedene Frageformen (Multiple-Choice, Single-Choice, Freitext, Zuordnung, Lückentext, etc.) zum Einsatz gebracht.

4. Die Bewerberinnen und Bewerber werden mindestens 10 Tage vorher unter Angabe von Zeit und Ort zum fachspezifischen Studierfähigkeitstest geladen. Die Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zum fachspezifischen Studierfähigkeitstest erscheinen, haben keinen Anspruch auf Anberaumung eines neuen Termins.

5. Der fachspezifische Studierfähigkeitstest in Form einer E-Klausur darf ausschließlich unter Einsatz von in der Verwaltung der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main oder Johannes Gutenberg-Universität Mainz stehender oder vom zuständigen Prüfungsamt im Einvernehmen mit dem HRZ für diesen Zweck freigegebener DV-Systeme erbracht werden. Dabei ist die eindeutige Identifizierbarkeit der elektronischen Daten zu gewährleisten. Die Daten müssen unverwechselbar und dauerhaft den Bewerberinnen und Bewerbern zugeordnet werden können. Der fachspezifische Studierfähigkeitstest ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Protokollführerin oder eines fachlich sachkundigen Protokollführers durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der Prüflinge, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. Die Aufgabenstellung einschließlich einer Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren. Den Bewerberinnen und Bewerbern ist nach Abschluss des Auswahlverfahrens auf Antrag die Möglichkeit der Einsichtnahme in die multimedial gestützte Prüfung sowie das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren.

Im Übrigen müssen folgende Voraussetzungen eingehalten werden:

- Die Prüfungsfragen müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verstehbar, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, den zu überprüfenden Kenntnis- und Wissensstand der Studierenden eindeutig festzustellen. Insbesondere darf neben derjenigen Lösung, die in der Bewertung als richtig vorgegeben worden ist, nicht auch eine andere Lösung vertretbar sein.
- Erweisen sich die Aufgaben in diesem Sinne als ungeeignet, müssen sie von der Bewertung ausgenommen werden. Entsprechen Antworten nicht dem vorgegebenen Lösungsmuster, sind aber

dennoch vertretbar, werden sie zu Gunsten der oder des Studierenden anerkannt. Maluspunkte für falsche Antworten sind unzulässig;

- Der Fragen- und Antwortkatalog ist von mindestens zwei professoralen Mitgliedern des Zulassungsausschusses zu entwerfen;
- Den Bewerberinnen und Bewerbern sind die Bestehensvoraussetzungen und das Bewertungsschema für den fachspezifischen Studierfähigkeitstest spätestens mit der Aufgabenstellung bekannt zu geben.

6. Der fachspezifische Studierfähigkeitstest ist bestanden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber mindestens 50 % (Bestehensgrenze) der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat oder wenn die Zahl der von der Bewerberin oder dem Bewerber zutreffend beantworteten Fragen die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Testteilnehmerinnen und Testteilnehmer um nicht mehr als 22 % unterschreitet.

7. Der fachspezifische Studierfähigkeitstest wird mit einer Note nach folgender Notenskala bewertet, wobei die Abstufungen um 0,3 auf Zwischenwerte 1,3; 1,7; 2,3; 2,7; 3,3; 3,7 möglich sind:

1=sehr gut

2=gut

3=befriedigend

4=ausreichend

5=mangelhaft

8. Das Ergebnis des fachspezifischen Studierfähigkeitstests ist nur für das jeweilige Vergabeverfahren, in dem er durchgeführt wurde, gültig.

XVI. Master of Arts in Theater-, Film- und Medienwissenschaft

1. Die Bewerbungsfrist für das Wintersemester endet am 31. Mai, für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2021/22 am 15. Juni 2021.

2. Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber richtet sich nach einem Wert, der sich zu 51 % aus der Note des vorausgesetzten Abschlusses bzw. der vorläufigen Durchschnittsnote, zu 29 % aus der Bewertung eines Motivationsschreibens und zu 20 % aus der Bewertung studienrelevanter Leistungen ergibt, die im Rahmen des vorausgesetzten Abschlusses erbracht wurden.

3. Die Note des vorausgesetzten Abschlusses bzw. vorläufige Durchschnittsnote wird dazu wie folgt in Punkte umgerechnet:

Note 1,0–2,0	10 Punkte
Note 2,1–2,2	9 Punkte
Note 2,3–2,4	8 Punkte
Note 2,5–2,6	7 Punkte
Note 2,7–2,8	6 Punkte
Note 2,9–3,0	5 Punkte
Note 3,1–3,3	4 Punkte

Note 3,4–3,5	3 Punkte
Note 3,6–3,7	2 Punkte
Note 3,8–4,0	1 Punkt

4. Das Motivationsschreiben wird wie folgt mit Punkten bewertet:

10 = sehr gut
9 = sehr gut bis gut
8 = gut
7 = gut bis befriedigend
6 = befriedigend
5 = befriedigend bis ausreichend
4 = ausreichend
3 = ausreichend bis mangelhaft
2 = mangelhaft
1 = mangelhaft bis ungenügend
0 = ungenügend

Die Bewertung des Motivationsschreibens stützt sich neben der äußeren Qualität auf die überzeugende Darstellung insbesondere des persönlichen und des spezifischen Interesses am Masterstudiengang TFM, ggf. unter Darstellung der bisherigen Berufs- oder Praxiserfahrungen oder studienrelevanter, auch außeruniversitärer Leistungen, die über die Eignung für den Masterstudiengang besonderen Aufschluss geben können. Das Motivationsschreiben soll maximal 700 Wörter enthalten.

5. Der Nachweis studienrelevanter Leistungen im Rahmen des vorausgesetzten Abschlusses wird wie folgt mit Punkten bewertet:

Leistungen im Umfang von 0 CP:	0 Punkte
Leistungen im Umfang von 1 bis 13 CP:	1 Punkte
Leistungen im Umfang von 14 bis 26 CP:	2 Punkte
Leistungen im Umfang von 27 bis 39 CP:	3 Punkte
Leistungen im Umfang von 40 bis 52 CP:	4 Punkte
Leistungen im Umfang von 53 bis 65 CP:	5 Punkte
Leistungen im Umfang von 66 bis 78 CP:	6 Punkte
Leistungen im Umfang von 79 bis 91 CP:	7 Punkte
Leistungen im Umfang von 92 bis 104 CP:	8 Punkte
Leistungen im Umfang von 105 bis 119 CP:	9 Punkte
Leistungen im Umfang von 120 CP oder mehr:	10 Punkte

Studienrelevant sind Leistungen in Theorie, Ästhetik Geschichte, Analyse und Praxis von

- a) Theater,
- b) Film und
- c) Medien.

10 Punkte erhält hierbei nur, wer Leistungen in allen drei Bereichen nachweist; sind in einem oder zwei Bereichen keine Leistungen nachgewiesen, beträgt die Höchstpunktzahl 9. Wer keinen Abschluss im Hauptfach TFM an der Goethe-Universität vorweisen kann, muss mit der Bewerbung eine Auflistung der Studien- und Prüfungsleistungen einreichen (Transcript of Records). Soweit die relevanten Inhalte aus dem Transcript of Records nicht klar ersichtlich sind, müssen sie in einer zusätzlichen Liste mit Titel und Art (Seminar, Hausarbeit, etc.) formlos aufgeführt werden.

6. Für ein oder mehrere nachgewiesene Praktika nach Punkt I.2.1 Absatz 3 des fachspezifischen Anhangs für den Masterstudiengang TFM zur Rahmenordnung des Fachbereichs 10 wird dem nach den vorstehenden Bestimmungen gebildeten Wert ein einmaliger Bonus von 0,1 hinzugerechnet.

XVII. Master of Arts in Geographien der Globalisierung

1. Die Bewerbungsfrist für das Wintersemester endet am 15. Juli.

2. Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber richtet sich nach einem Wert, der sich zu 51 % aus der Note des vorausgesetzten Studienabschlusses bzw. der vorläufigen Durchschnittsnote und zu 49 % aus der Note eines Motivationsschreibens ergibt, das mit der Bewerbung vorgelegt werden muss. Dessen Bewertung stützt sich auf die überzeugende Darstellung des spezifischen Interesses und der fachlichen Eignung für den Studiengang. Die Bewerberinnen und Bewerber sollen darin insbesondere darlegen,

- weshalb sie den Masterstudiengang „Geographien der Globalisierung“ studieren wollen und was sie am meisten interessiert (max. 2500 Zeichen einschl. Leerzeichen),
- was die Fragestellung und die wichtigsten Ergebnisse ihrer Bachelorarbeit sind (soweit diese bereits vorliegen; max. 1500 Zeichen einschl. Leerzeichen) und
- welche Qualifikationen sie vom Masterstudiengang „Geographien der Globalisierung“ erwarten (max. 1000 Zeichen einschl. Leerzeichen).

Für das Motivationsschreiben ist das beim Institut für Humangeographie oder im Internet auf der Homepage des Instituts erhältliche Formblatt zu verwenden. Das Motivationsschreiben wird mit einer Note von 1 bis 5 nach folgender Notenskala bewertet, wobei Abstufungen um 0,3 auf Zwischenwerte 1,3; 1,7; 2,3; 2,7; 3,3; 3,7 möglich sind:

- 1 = sehr gut
- 2 = gut
- 3 = befriedigend
- 4 = ausreichend
- 5 = mangelhaft

XVIII. Master of Science in Wirtschaftsinformatik

1. Die Bewerbungsfrist für das Wintersemester endet am 15. Juni.

2. Bewerbungen, welche die Voraussetzungen nach § 5 der Ordnung für den Studiengang Master of Science in Wirtschaftsinformatik erfüllen, werden nach folgendem standardisierten Verfahren bewertet:

- a) Bewertung der Abschlussnote bzw. der vorläufigen Durchschnittsnote
- b) Bewertung des quantitativen Anteils am Bachelorstudium.

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber erfolgt anhand einer Gesamtbewertung. Die Gesamtbewertung setzt sich aus den zwei Teilbewertungen folgendermaßen zusammen:

Abschlussnote bzw. vorläufige Durchschnittsnote: 51 %

Quantitativer Anteil: 49%

Die Gesamtbewertung wird auf 2 Stellen nach dem Komma gerundet. Mithilfe dieses Verfahrens ergibt sich eine Rangliste.

3. Für die Abschlussnote (bzw. für die vorläufige Durchschnittsnote eines noch nicht abgeschlossenen Studiums) nach Maßgabe des § 5 der Ordnungen können maximal 5 Punkte vergeben werden.

Die Punktevergabe erfolgt folgendermaßen:

$\text{Punkte} = 5/3 \cdot (4 - \text{Note})$, die Punkte werden auf 2 Stellen nach dem Komma gerundet.

Es können minimal 0 maximal 5 Punkte erzielt werden.

4. Für den quantitativen Anteil am Bachelorstudium können maximal 5 Punkte vergeben werden. Unter quantitativem Anteil am Bachelorstudium werden die Leistungen in Theoretischer Informatik, praktischer Informatik, Simulation, Modellierung, Diskreter Mathematik, Linearer Algebra, Graphentheorie, Stochastischen Modellen, ausgewählten Kapiteln der Logik, quantitativen Modellen und Methoden aus der Statistik, Verhaltenswissenschaftlichen Grundlagen, Wirtschaftsrecht, Grundlagen der Wirtschaftsinformatik, Informationsmanagement, betriebswirtschaftlichen Grundlagen, ausgewählten Grundlagen der Volkswirtschaftslehre, Funktionsweise und Nutzungsformen von Rechner- und Betriebssystemen, Rechnernetze, Netzwerktechnologien, Programmier- und Modellierungssprachen und anderen Lehrveranstaltungen mit vergleichbarem methodischen Inhalt verstanden. Der quantitative Anteil am Bachelorstudium wird wie folgt in Punkte umgerechnet:

- Theoretische Informatik: bis zu 15 CP
- Grundlagen der Wirtschaftsinformatik: bis zu 5 CP
- Geschäftsprozessmanagement/Prozessorientierte Informationssysteme: bis zu 5CP
- Quantitative Methoden der Statistik/Stochastik: bis zu 15 CP

Die Berechnung der Punkte erfolgt nach folgender Formel:

$\text{Punkte} = 5/40 \cdot \text{CP Quantitativer Anteil}$, gerundet auf 2 Stellen nach dem Komma.

Es können minimal 0 maximal 5 Punkte erzielt werden.

XIX. Master of Science in Arzneimittelforschung – 4-semesterig für Studierende mit Bachelorabschluss / AMF (4 Sem für BSc)

1. Die Bewerbungsfrist für das Sommersemester endet am 1. Januar, die Bewerbungsfrist für das Wintersemester endet am 1. Juli.
2. Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber richtet sich nach einem Wert, der sich zu 51 % aus der Note des vorausgesetzten Studienabschlusses bzw. der vorläufigen Durchschnittsnote und zu 49 % aus der Note eines Auswahlgesprächs ergibt. Das Ergebnis des Auswahlgesprächs wird mit einer Note von 1 bis 5 (beste bis schlechteste) bewertet, wobei Abstufungen um 0,3 auf Zwischenwerte 1,3; 1,7; 2,3; 2,7; 3,3; 3,7 möglich sind. Bei der Ladung zum Auswahlgespräch kann die Universität die Teilnehmerzahl auf das Dreifache der in diesem Auswahlverfahren zu vergebenden Studienplätze begrenzen; die Vorauswahl der zu Ladenden richtet sich dabei nach der Note des vorausgesetzten Studienabschlusses bzw. der vorläufigen Durchschnittsnote. Nichterscheinen zum Auswahlgespräch wird mit der schlechtesten Note (5) bewertet.

XX. Master of Science in Arzneimittelforschung - 2-semesterig für Studierende mit Abschluss 2. Staatsexamen Pharmazie / AMF (2 Sem für Pharma)

1. Die Bewerbungsfrist für das Sommersemester endet am 1. Januar, die Bewerbungsfrist für das Wintersemester endet am 1. Juli.
2. Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber richtet sich nach einem Wert, der sich zu 51 % aus der Note des vorausgesetzten Studienabschlusses bzw. der vorläufigen Durchschnittsnote und zu 49 % aus der Note eines Auswahlgesprächs ergibt. Das Ergebnis des Auswahlgesprächs wird mit einer Note von 1 bis 5 (beste bis schlechteste) bewertet, wobei Abstufungen um 0,3 auf Zwischenwerte 1,3; 1,7; 2,3; 2,7; 3,3; 3,7 möglich sind. Bei der Ladung zum Auswahlgespräch kann die Universität die Teilnehmerzahl auf das Dreifache der in diesem Auswahlverfahren zu vergebenden Studienplätze begrenzen; die Vorauswahl der zu Ladenden richtet sich dabei nach der Note des vorausgesetzten Studienabschlusses bzw. der vorläufigen Durchschnittsnote. Nichterscheinen zum Auswahlgespräch wird mit der schlechtesten Note (5) bewertet.
3. Liegt bei der Bewerbung um einen Masterstudienplatz das Abschlusszeugnis über den zweiten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung (2. Staatsexamen in Pharmazie) noch nicht vor, kann die Bewerbung stattdessen auf einen Immatrikulationsnachweis und auf eine besondere Bescheinigung gestützt werden, die von der zuständigen Stelle der bisherigen Hochschule ausgestellt worden sein muss. In der Bescheinigung muss bestätigt werden, dass die Bewerberin / der Bewerber mindestens 80 Prozent der für die Zulassung zum zweiten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung (2. Staatsexamen in Pharmazie) nach AAppO mindestens erforderlichen Leistungsnachweise (Scheine) erbracht hat. Ferner muss eine vorläufige Durchschnittsnote enthalten sein.
4. Die vorläufige Durchschnittsnote errechnet sich als Durchschnittsnote aus den vier besten Noten der Leistungsnachweise („Scheine“) aus den Stoffgebieten E-I des Hauptstudiums, wobei mit den vier ausgewählten Leistungsnachweisen mindesten drei verschiedene Stoffgebiete abgedeckt sein müssen. Bei sonstigen Abschlüssen im Sinne von § 8 Absatz 2 lit. b der Ordnung des Fachbereichs Biochemie, Chemie und Pharmazie für den Masterstudiengang Arzneimittelforschung – 2-semesterig für Studierende mit Abschluss 2. Staatsexamen Pharmazie gilt § 34 Absatz 2 HHZV.

XXI. Master of Science in Molekulare Biowissenschaften

Die Bewerbungsfrist für das Wintersemester 2021/22 endet am 15. Juli 2021. Für die nachfolgenden Zulassungsverfahren ab Wintersemester 2022/23 endet die Bewerbungsfrist am 31. Mai.

XXII. Master of Science in Physical Biology of Cells and Cell Interactions

1. Die Bewerbungsfrist für das Wintersemester endet am 31. Mai.

2. Der Bewerbung sind

- ein Lebenslauf
- das Abiturzeugnis bzw. die Hochschulzugangsberechtigung
- ein maximal 2-seitiges Motivationsschreiben in englischer Sprache
- der Nachweis von Englischkenntnissen auf dem Sprachniveau min. B2 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprache des Europarates“
- eine Kopie des Lichtbildausweises
- das Bachelorzeugnis bzw. die vorläufige Durchschnittsnote

beizufügen.

3. Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber richtet sich nach einem Wert, der sich zu 51 % aus der Note des vorausgesetzten Studienabschlusses bzw. der vorläufigen Durchschnittsnote, zu 39 % aus der Note eines Auswahlgesprächs und zu 10 % aus der Note eines englischsprachigen Motivationsschreibens ergibt.

Das Ergebnis des Auswahlgesprächs wird mit einer Note von 1 bis 5 (beste bis schlechteste) bewertet, wobei Abstufungen um 0,3 möglich sind. Bei der Ladung zum Auswahlgespräch kann die Universität die Teilnehmerzahl auf das Dreifache der in diesem Auswahlverfahren zu vergebenden Studienplätze begrenzen; die Vorauswahl der zu Ladenden richtet sich dabei nach der Note des vorausgesetzten Studienabschlusses. Nichterscheinen zum Auswahlgespräch wird mit der schlechtesten Note (5) bewertet.

Die Bewertung des Motivationsschreibens stützt sich neben der äußeren Qualität auf die überzeugende Darstellung insbesondere des persönlichen und des spezifischen Interesses am Masterstudiengang, ggf. unter Darstellung der bisherigen Berufs- oder Praxiserfahrungen oder studienrelevanter außeruniversitärer Leistungen, die über die Eignung für den Masterstudiengang besonderen Aufschluss geben können. Das Motivationsschreiben darf zwei Seiten mit 12 pt großer Schrift und 1½-zeiligem Textabstand nicht überschreiten. Es wird mit einer Note von 1 bis 5 nach folgender Notenskala bewertet, wobei Abstufungen um 0,3 auf Zwischenwerte 1,3; 1,7; 2,3; 2,7; 3,3; 3,7 möglich sind:

- 1 = sehr gut
- 2 = gut
- 3 = befriedigend
- 4 = ausreichend
- 5 = mangelhaft

XXIII. Master of Arts in Sozialethik im Gesundheitswesen

1. Die Bewerbungsfrist für das Wintersemester endet am 15. Juli. Sofern für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2021/22 hiervon abweichende spätere Fristen für den Zulassungsantrag gemäß §§ 34 Abs. 1 S. 1, 20 Abs. 2 HHZVO festgelegt werden, gilt das nach der Verordnung festgelegte Fristende, § 2 Abs. 1 S. 3.

2. Maßgebend für die Auswahl der Studienplätze sind zu 60 % die Note des für den Masterstudiengang vorausgesetzten Studienabschlusses bzw. der vorläufigen Durchschnittsnote, zu 20 % die Note des Motivationsschreibens und zu 20 % die Note des Lebenslaufs.

Die Bewertung des Motivationsschreibens stützt sich neben der äußeren Form auf die überzeugende Darstellung insbesondere des persönlichen und fachlichen Interesses am Masterstudiengang und dessen einzelnen Schwerpunkten sowie auf die Darstellung der mit dem Studiengang verfolgten persönlichen Ziele. Das Motivationsschreiben soll maximal 700 Worte enthalten.

Für die Bewertung des Lebenslaufs sind insbesondere bisherige Berufs- oder Praxiserfahrungen, außeruniversitäre Leistungen, studienrelevante Auslandsaufenthalte sowie Preise und Veröffentlichungen maßgebend, die jeweils über die Eignung für den Masterstudiengang besonderen Aufschluss geben können.

Motivationsschreiben und Lebenslauf werden jeweils mit einer Note von 1 bis 5 nach folgender Notenskala bewertet, wobei Abstufungen um 0,3 auf Zwischenwerte 1,3; 1,7; 2,3; 2,7; 3,3; 3,7 möglich sind:

- 1 = sehr gut
- 2 = gut
- 3 = befriedigend
- 4 = ausreichend
- 5 = mangelhaft

Impressum

UniReport Satzungen und Ordnungen erscheint unregelmäßig und anlassbezogen als Sonderausgabe des UniReport. Die Auflage wird für jede Ausgabe separat festgesetzt.

Herausgeber ist der Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main.